Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 94. Freitag, 25. April 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt **erscheint jeden Tag** abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Gewährter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Erdbeer- und Kirschenernte 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Versendung von Erdbeeren und Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Expreßgut) oder als auf Fahrkarte aufgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgestellten **Versandscheines.**

Die Gültigkeitsdauer des Versandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag gerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Versandschein vermerkt.

§ 2. Der Versandschein wird

a) für Sendungen nach Orten **außerhalb** Sachsens von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung —,

b) für Sendungen nach Orten **innerhalb** Sachsens von dem Kommunalverband des Erzeugungsortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgehändigt und ist bei den genannten Stellen schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3. Bei Eisenbahn- oder Schiffsladungen sowie bei Stückgut- (Expreßgut-)sendungen wird der Versandschein in Form eines Stempelaufdruckes auf den Verladepapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

„. . . . kg Erdbeeren / Kirschen zur Beförderung mit Eisenbahn / Schiff innerhalb Sachsens / nach außerhalb Sachsens zugelassen bis zum . . . . . "

Für auf Fahrkarte aufgegebenes Gut sowie für Traglasten wird der Versandschein in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: „Gültig nur für einmalige Beförderung".

Dieser Versandschein ist bei der Annahme des Gepäckstückes von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen zu entwerten. Der Reisende hat den Versandschein während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen.

§ 4. Sendungen, die mit Verladepapieren ohne den vorgeschriebenen Stempelaufdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffahrtsunternehmen) zurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Aenderungen, insbesondere bei Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einem anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5. Der Versandschein ist zu versagen, wenn

a) Interessen der Volksversorgung entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung von Lieferungsverträgen oder von durch die Landesstelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsauflagen gefährdet wird,

b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnung begründet ist.

Der Versandschein darf nicht verweigert werden, wenn der Erzeuger die von ihm erbauten Früchte an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Verwendung in seinem eigenen Haushalt verbringen will.

§ 6. Gegen die Versagung des Versandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an eine Ausschlußfrist von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Versagung nachfolgenden zweiten Wochentage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — einzugehen.

§ 7. Für die Ausstellung eines Versandscheines (§ 3 Abs. 1 und 2) wird eine Gebühr erhoben, die bei Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens 1 Mark für jeden angefangenen Zentner, bei Sendungen innerhalb Sachsens 60 Pfg. für jeden angefangenen Zentner beträgt.

§ 8. Die Landesstelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheimhaltung befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die Räume und Grundstücke zu besichtigen, in denen Vorräte gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen Früchte zu vermuten sind.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9. Wer den vorstehenden, sowie den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

Dresden, am 23. April 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 324aVG1
Landeslebensmittelamt. 4369

Verordnung
über den Verkehr mit Spargel in den Kommunalverbänden Dresden-Neustadt, Meißen-Stadt und -Land und Großenhain.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.G.Bl. S. 607/728) und über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (R.G.Bl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Spargelzüchter im Flurbezirk der Gemeinden Weinböhla, Brockwitz, Sörnewitz, Coswig und Neucoswig haben zwei Drittel ihrer täglichen Spargelernte dem Spargelzüchterverein Weinböhla anzubieten und auf Erfordern zu liefern. Der Spargelzüchterverein hat diesen Spargel nach den Anweisungen der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — an die ihm aufgegebenen Empfangsstellen abzuführen.

Alle übrigen Spargelerzeuger in den Kommunalverbänden Dresden-Neustadt, Meißen-Stadt und -Land und Großenhain sind verpflichtet, hinsichtlich des Absatzes von zwei Drittel der täglichen Spargelernte den an sie ergehenden Weisungen der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — Folge zu leisten.

§ 2. Die Verpflichtung nach § 1 trifft nur solche Spargelerzeuger, die über eine Spargel-Gesamtanbaufläche von mindestens 10 ar verfügen.

Der geerntete Spargel ist zu etwa drei Vierteilen als starker zu liefern und kann zu etwa einem Vierteil als schwacher Spargel geliefert werden.

§ 3. Als Kaufpreis für alle Lieferungen von Spargel nach § 1 Abs. 1 und 2 kommt derjenige Preis in Frage, den der Spargelzüchterverein in Weinböhla unter Ueberwachung der Landesstelle für Gemüse und Obst für den von den Weinböhlaer Spargelzüchtern zu liefernden Spargel zahlt.

§ 4. Die Versendung von Spargel mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Expreßgut) oder als auf Fahrkarte aufgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgestellten Versandscheines.

Die Gültigkeitsdauer des Versandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag angerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Versandschein vermerkt.

§ 5. Der Versandschein wird

a) für Sendungen nach Orten **außerhalb** Sachsens von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung —,

b) für Sendungen nach Orten **innerhalb** Sachsens von den Gemeindebehörden des Erzeugungsortes ausgehändigt. Nur in den Gemeinden Weinböhla, Brockwitz, Sörnewitz, Coswig und Neucoswig erfolgt die Aushändigung des Versandscheines nach Orten innerhalb Sachsens ausschließlich durch den Spargelzüchterverein in Weinböhla.

Die Aushändigung von Versandscheinen ist bei den vorgenannten Stellen mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 6. Bei Eisenbahn- oder Schiffsladungen sowie bei Stückgut- (Expreßgut-)sendungen wird der Versandschein in Form eines Stempelaufdruckes auf den Verladepapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

„. . . . . kg Spargel zur Beförderung mit Eisenbahn / Schiff innerhalb Sachsens / nach außerhalb Sachsens zugelassen bis zum . . . . . "

Für auf Fahrkarte aufgegebenes Gut sowie für Traglasten wird der Versandschein in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: „Gültig nur für einmalige Beförderung".

Dieser Versandschein ist bei der Annahme des Gepäckstückes von der Bahn oder dem Schiffahrtsunternehmen zu entwerten. Der Reisende hat ihn während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen.

§ 7. Sendungen, die mit Verladepapieren ohne den vorgeschriebenen Stempelaufdruck (§ 6 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 6 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffahrtsunternehmen) zurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Aenderungen, insbesondere bei Gewichtsangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe des Spargels zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung des Spargels an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 8. Der Versandschein ist zu versagen, wenn

a) Interessen der Landesversorgung entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung von durch die Landesstelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsauflagen gefährdet wird,

b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnung begründet ist.

Der Versandschein darf nicht verweigert werden, wenn der Erzeuger den von ihm erbauten Spargel an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Verwendung in seinem eigenen Haushalt verbringen will.

§ 9. Gegen die Versagung des Versandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an eine Ausschlußfrist von 2 Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Versagung nachfolgenden zweiten Wochentage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — einzugehen.

§ 10. Für die Ausstellung eines Versandscheines (§ 4 Abs. 1) wird von den aushändigenden Stellen eine Gebühr erhoben, die 20 Pfg. für jeden angefangenen Zentner, aber nicht mehr als 10 M. beträgt.

§ 11. Die Landesstelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheimhaltung befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und die Räume und Grundstücke zu besichtigen, in denen Vorräte gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen Spargel zu vermuten ist.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben den darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 12. Alle Streitigkeiten zwischen Spargelerzeugern, dem Spargelzüchterverein in Weinböhla, den Spargelempfangsstellen oder deren Mitverpflichteten aus Anlaß der Spargellieferungen entscheidet das von der Landesstelle für Gemüse und Obst eingesetzte Schiedsgericht für Gemüsestreitigkeiten.

Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der unterliegende Teil.

§ 13. Für den Fall, daß ein Spargelerzeuger seiner Verpflichtung aus §§ 1 und 2 nicht nachkommen sollte, bleibt die Enteignung der gesamten Spargelernte dieses Erzeugers unter Festsetzung von Uebernahmepreisen durch die Landesstelle ausdrücklich vorbehalten.

§ 14. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai in Kraft.

Dresden, am 21. April 1919.

Wirtschafts-Ministerium. 4397
Landeslebensmittelamt. 961VG2

Selbstversorgerration für landwirtschaftliche Arbeiter.

I. Allgemeines.

Das Reichsernährungsamt hat bestimmt, daß zur Förderung der Zuwanderung von Arbeitern auf das Land **alle in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeiter den Selbstversorgern gleichgestellt** werden, auch wenn sie nach den **bisherigen Vorschriften** auf die Selbstversorgerration **keinen Anspruch** haben. Hiernach kann die Selbstversorgerration **von jetzt ab auch denjenigen landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeiterinnen** gewährt werden, die in der **Wirtschaft** ihrer Arbeitgeber **nicht mit beköstigt werden** und die daher nicht zu den Haushaltungs- und Wirtschaftsangehörigen in engerem Sinne gehören. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um ein **dauerndes** Arbeitsverhältnis handelt, welches die **Arbeitskräfte** der Arbeitnehmer **vollständig** oder **ganz überwiegend** in Anspruch nimmt. Auf Arbeiter, die nur **tage- oder stundenweise** Aushilfsdienste leisten, findet die neue Vorschrift daher keine Anwendung.

Ferner findet diese Vorschrift, soweit nicht nachstehend unter II Ziffer 1 etwas neueres bestimmt ist, **nur auf die Person des Arbeitnehmers selbst Anwendung, nicht** aber auf diejenigen ihrer Familienangehörigen, die **nicht** in dem betreffenden Selbstversorgerbetriebe **mit arbeiten.**

II.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Mehl- und Brotversorgung.

Für die landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen der oben unter I genannten Art Selbstversorgermarken im Sinne von Ziffer 4 bez. 6 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Brot- und Mehlversorgung der Selbstversorger, vom 24. Juli 1918 auszugeben, ist aus technischen Gründen unmöglich. Sie erhalten dafür von den Gemeindebehörden während der Dauer des Arbeitsverhältnisses **diejenige Anzahl von Brotmarken des Kommunalverbandes,** die der **Höhe der Selbstversorgerration entspricht.** Unter Zugrundelegung der jetzt geltenden Bestimmungen haben sie daher außer den der versorgungsberechtigten Bevölkerung zustehenden wöchentlich 5 Brotmarken noch **für 4 Wochen 1 Zusatzbrotmarke über 1 Pfund Brot zu erhalten.**

Der Anspruch auf die Behandlung als Selbstversorger erstreckt sich zunächst **nur auf den Arbeitnehmer selbst. Familienangehörige** von Arbeitnehmern haben **nur dann ebenfalls hierauf Anspruch,** wenn der **Haushaltungsvorstand selbst in einem landwirtschaftlichen Betriebe arbeitet** und wenn die Familienangehörigen mit dem Haushaltungsvorstand eine **gemeinsame Wohnung** innehaben. Ausgeschlossen sind solche Familienangehörige, die in **einem anderen nichtlandwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind.**

2. Milch- und Butterversorgung betr.

Landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen, bei denen die unter I erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind, können von ihrem Arbeitgeber, auch wenn sie nicht von ihm